



Aurelius-Hof Mainhausen
HEIMVERTRAG

3.3.1
Stand:
11.2021

Heimträger

Aurelius-Hof Mainhausen
Ginkgoring 23, 63533 Mainhausen

- vertreten durch die Geschäftsleitung -
Aurelius-Hof Mainhausen GmbH
Ginkgoring 23
63533 Mainhausen

-im folgenden Heimträger genannt-

und

Frau/Herrn _____

bisher wohnhaft in _____
- nachstehend „Bewohner“ genannt -

vertreten durch _____
 gesetzlicher Betreuer Bevollmächtigter gemäß Vollmacht
 sonstigen Vertragspartner

wird

mit Wirkung ab _____
*) auf unbestimmte Zeit

*) für die Zeit vom _____ bis _____

⇒Grund: _____

*) für die Zeit vom _____ bis _____

⇒Grund: _____

folgender Heimvertrag geschlossen:



Präambel

1. Der vorliegende Heimvertrag bietet eine rechtliche Grundlage für die Erbringung solcher Leistungen, die dem Bewohner – gemeint ist im Rahmen dieses Vertrages immer auch die Bewohnerin – ein trotz seines Hilfebedarfs weitgehend selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Dieser Vertrag bestimmt die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechte und Pflichten der an seinen Abschluss beteiligten Parteien.
2. Wir verfolgen das Konzept einer ganzheitlichen, die Pflegebedürftigen nach ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen aktivierenden Pflege. Hieraus folgt das Erfordernis eines vertrauensvollen Zusammenwirkens gleichermaßen zwischen Bewohnern, Angehörigen, Pflegepersonal und Heimträger sowie ehrenamtlichen tätigen Personen.
3. Das Team vom Aurelius-Hof ist angetreten, um Senioren eine Heimat zu geben, in der sie Herzlichkeit, Wärme und menschliche Fürsorge erfahren. Qualifizierte Pflege und Betreuung gepaart mit Einfühlungsvermögen sind unsere Grundpfeiler für Lebensqualität und Sicherheit. Unsere aktuelle Unternehmensphilosophie kann an der Rezeption sowie auf unserer Homepage eingesehen werden und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Aurelius-Hof bietet dem Bewohner einen Heimplatz und verpflichtet sich zur Betreuung einschließlich Pflege, Unterkunft und Verpflegung sowie zur Erbringung von Zusatz- und sonstigen Dienstleistungen (**Anlage 1**).

4. Grundlage dieses Vertrages sind die vorvertraglichen schriftlichen Informationen über die Einrichtung nach § 3 WBG, die vor Vertragsabschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.
5. Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß §§ 72, 73 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

Der Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI, die Pflegesatzvereinbarung, der hessische Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI, die Maßstäbe zur Qualität nach § 80 SGB XI sowie die Grundlagen des Heimgesetzes sind verbindlich und Bestandteil dieses Heimvertrages.

Der Rahmenvertrag, die Vereinbarung mit den Pflegekassen nach § 43b SGB XI, das Einrichtungskonzept sowie sämtliche Vereinbarungen und alle notwendigen Gesetzesgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung werden dem Bewohner auf Wunsch zur Verfügung gestellt oder können im Aurelius-Hof eingesehen werden.

6. Das Heim hat eine zusätzliche Leistungs- und Qualitätsvereinbarung für Menschen mit erhöhtem Aufwand durch Demenzerkrankung abgeschlossen.

§ 1 Unterkunft

Für den Bewohner werden folgende **Basisleistungen** erbracht:

1. Der Aurelius-Hof überlässt dem Heimbewohner einen Heimplatz. Die Überlassung des konkreten Heimplatzes erfolgt in Abstimmung zwischen den Mitarbeitern des Hauses und dem Heimbewohner (**Anlage 2**). Eine Änderung des Heimplatzes ist mit ausdrücklichem Einverständnis beider Vertragspartner möglich, sowie wenn dies unter medizinisch / pflegerischen und / oder sozialen Gesichtspunkten notwendig ist.



Aurelius-Hof Mainhausen **HEIMVERTRAG**

3.3.1
Stand:
11.2021

2. Die Unterkunftsleistungen umfassen die Bereitstellung eines Raumes nebst Heizung, Strom, Beleuchtung, Warm- und Kaltwasser sowie Abwasser- und Abfallentsorgung. Zudem werden die dazugehörigen sanitären Anlagen entsprechend ihrem Zweck ausgestattet (**siehe Anlage 2**).
3. Die Unterkunftsleistung umfasst den Reinigungsservice. Darin enthalten ist die Reinigung der Zimmer, der Gemeinschaftsräume, der Gardinen (nach Bedarf), der Funktionsräume, der Sanitärbereiche (laut Hygieneplan), der Fensterflächen (nach Bedarf) und der öffentlichen Flächen. Die Häufigkeit richtet sich nach Bedarf und Vorgabe des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Unterkunftsleistung umfasst den Wäscheservice. Im Heimentgelt enthalten ist das Stellen von Bettwäsche, Handtüchern, Waschlappen, inklusive der entsprechenden Wäscheleistung sowie das Waschen der persönlichen Kleidungsstücke und bügeln der Oberbekleidungen soweit diese als waschbar und gekennzeichnet sind. Die Wäscheetiketten stellt der Heimträger kostenfrei zur Verfügung. Kleidung die chemische gereinigt und die Wäscheleistung eigener Bettwäsche sowie Handtücher und Waschlappen, wird dem Bewohner gesondert in Rechnung gestellt.
5. Der Bewohner erhält auf Wunsch bei Einzug die in **Anlage 2** aufgeführten Schlüssel. Ohne das Wissen des Heimträgers darf kein Zweitschlüssel angefertigt werden. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verlust der/s Schlüssel/s haftet der Bewohner für den entstehenden Schaden. Der Verlust des Schlüssels ist dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Heimbewohner hat das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorhandenen Gemeinschaftsräume und Einrichtungen sowie der Außenanlagen.
6. Der Heimbewohner ist berechtigt, den ihm überlassenen Raum mit eigenen – hygienisch und technisch einwandfreien – Gegenständen auszustatten. Es ist eine Abstimmung mit den Mitarbeitern des Aurelius-Hofes erforderlich. Gegenstände, die am Heimplatz des Bewohners nicht untergebracht werden können, müssen außerhalb des Heimes verbleiben, sofern eine Unterbringung nicht in anderen Räumlichkeiten der Einrichtung erfolgen kann. Eingebraachte Möbel und Einrichtungsgegenstände werden in einer Liste erfasst, die in der Heimakte abgelegt wird (**Anlage 2**).
8. Die Einbringung und Benutzung von Elektrogeräten und Kerzen ist nur nach widerruflicher Zustimmung der Heimleitung sowie vorheriger Sicherheitsprüfung durch einen Mitarbeiter des Aurelius-Hofes zulässig. Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume an baulichen und technischen Einrichtungen, wie Klingeln, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne, usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
9. Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Rahmenvertrags gem. § 75 SGB XI.
9. Der Bewohner wird auf das Rauchverbot in Pflegeheimen hingewiesen. Abweichende Einzelvereinbarungen sind möglich. (siehe hierzu auch die Regelungen des hessischen Nichtraucher Schutzgesetzes).



§ 2 Verpflegung

1. Der Heimträger erbringt die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Es werden täglich als Basisleistung vier Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen), zwei Zwischenmahlzeiten sowie nicht alkoholische Getränke (z.B. Wasser, Kaffee, Tee) und nach Bedarf Diät- oder Schonkost gereicht. Darüber hinaus erfolgen Sonderleistungen gemäß Veranstaltungsplan.
2. Diätische Lebensmittel, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V darstellen, wie z.B. Sondennahrung, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.
3. Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Rahmenvertrags gem. § 75 SGB XI.

§ 3 Betreuung

Für den Bewohner werden folgende Basisleistungen erbracht:

1. Begleitende Maßnahmen zur selbständigen Lebensführung
2. Regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen und Gruppenaktivitäten (z.B. Gymnastik, Basteln, Kaffeenachmittage, Ausflüge, saisonale Feste, u.ä.) gemäß Veranstaltungsplan
3. Unterstützung im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann
4. Hausmeisterservice (z. B. Reparaturen des hauseigenen Mobiliars und einfache handwerkliche Tätigkeiten). Sonderleistungen werden nach anfallendem Stundensatz gesondert in Rechnung gestellt (**siehe Anlage 1**)
5. Eigene Telefonkosten trägt der Bewohner
6. Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Rahmenvertrags gem. § 75 SGB XI

§ 4 Pflegerische und medizinische Versorgung

1. Der Heimträger erbringt die erforderliche Hilfe, Rehabilitation und Pflege bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung. Hierzu gehören insbesondere die Hilfe bei der Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Der Heimträger gewährt pflegerische Versorgung durch erfahrene Pflegekräfte.
2. Generell umfasst die pflegerische Versorgung die Hilfen, die auf Grund der pflegerischen Indikation erforderlich sind. Der Umfang der Pflegeleistung orientiert sich an der Eingruppierung in den jeweiligen Pflegegrad bzw.- klasse.



3. Der Inhalt der pflegerischen Leistungen bestimmt sich im einzelnen nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI sowie den mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen.
4. Neben den Leistungen der Pflege und sozialen Betreuung erbringt das Heim Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit der ärztlichen Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
5. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind, nach den im leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI definierten Umfang, Bestandteil der Leistungen des Heimträgers, sofern sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind, die persönliche Durchführung durch den Arzt nicht erforderlich ist und der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heimes einverstanden ist. Für die Durchführung der Pflege stehen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung.
6. Behandelnde Ärzte können frei ausgewählt werden. Der Bewohner unterrichtet den Heimträger von der getroffenen Wahl.

Die ärztliche und gesundheitliche Behandlung und Betreuung wird vom Heimträger sichergestellt. Das Heim unterstützt den Bewohner auf Wunsch auch bei der Wahl eines Arztes.

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass jeder behandelnde Arzt, der Krankenhausträger und der Träger einer Rehabilitationseinrichtung den Heimträger mit Blick auf die Erfordernisse der täglichen Pflege informiert und die erforderliche Medikation mitteilt. Zu diesen Zwecken wird er von der ärztlichen Schweigepflicht befreit.

Leistungen der behandelnden Ärzte können nicht Gegenstand dieses Heimvertrages sein. Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind auch solche Sachleistungen die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) von der zuständigen Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erbringen sind sowie Leistungen anderer, nicht im Bereich der vollstationären Pflege tätiger Leistungserbringer.

§ 5 Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b Abs. 1 SGB XI für Pflegebedürftige mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

1. Für pflegebedürftige Bewohner erbringt das Heim zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 3 hinausgehen.
2. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung. Besteht bezogen auf den Bewohner eine Berechtigung wird das konkrete Leistungsangebot in Anlage 1 Heim-Entgeltvereinbarung zu diesem Heimvertrag vereinbart. Das Heim hat die Auswahl der Angebote so vorgenommen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.
3. Das Angebot umfasst eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Bewohners über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderliche Versorgung hinaus.



4. Die Betreuungsleistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, das weder über Pflegesätze noch über Vergütungen für etwaige Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziert ist.
5. Für zusätzliche Leistungen nach § 43 b SGB XI hat das Heim mit den Pflegekassen ein Vergütungszuschlag vereinbart. Die Höhe des Vergütungszuschlags wird jeweils in der Anlage 1 zur Heim-Entgeltvereinbarung unter Ziff. 2 ausgewiesen. Der Zuschlag wird vollständig von den Pflegekassen getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei seiner Hilfeberechtigung jedoch nur anteilig.

§ 6 Zusatzleistungen

1. Das Heim und der Bewohner können über das Maß der Notwendigkeit hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistung sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistung nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren. Dasselbe gilt für sonstige Dienstleistungen. Die angebotenen Zusatzleistungen wie die sonstigen Dienstleistungen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.
2. Wird eine vereinbarte Zusatzleistung oder eine sonstige Dienstleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
3. Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarte Zusatzleistung sowie sonstige Dienstleistung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 7 Betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen

1. Der Betrieb eines Heimes erfordert Investitionsaufwendungen.
2. Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionskosten kann das Heim dem Bewohner nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

§ 8 Heimentgelt

1. Die Höhe der Einzelentgelte wie das Heimentgelt insgesamt ergibt sich Tag sowie monatsbezogen aus **Anlage 4** Ziff. 1 zu diesem Heimvertrag.
2. Das Heimentgelt besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - Allgemeine Pflegeleistungen
 - Unterkunft
 - Verpflegung,
 - Investitionskosten
 - Ausbildungsumlage
 - Ehrenamt
 - ggf. „therapeutischer Mehraufwand“
 - Betreuungsleistungen nach § 43b



3. Die Bezahlung ist jeweils am 28. Werktag des Vormonats entweder per Einzugsermächtigung (**Erklärung 1**) oder per Überweisung auf folgendes Konto fällig:

Sparkasse Langen – Seligenstadt
IBAN: DE91 5065 2124 0017 1125 82
BIC: HELADEF1SLS

4. Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 43 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarung haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe von § 11 dieses Heimvertrages (Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage).
5. Der Heimträger wird ermächtigt, bei Änderung des Pflegegrades oder bei Anhebung der Entgelte bei allgemeinen Entgelterhöhungen das Sozialamt fristwährend zu informieren. Hierbei stellen wir zugleich klar, dass dies den Bewohner / alle sonstigen Vertragspartner nicht davon entbindet, den formellen Antrag selbst zu stellen und Unterlagen beizubringen. Sofern die Heimkosten nicht aus Eigenmitteln bestritten werden können, besteht nach Prüfung Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XI.
6. Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegegrade eingeteilt.
7. Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad). Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Die Entgelte für die einzelnen Pflegeklassen ergibt sich aus Anlage 1 zur Heim-Entgeltvereinbarung Ziff. 1 dieses Vertrages / aus der Vorab-Information überreichten Preisliste.
8. Der Heimträger wird die Pflegesätze in der Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abrechnen. Der von der Pflegekasse nicht getragene Pflegesatzanteil wird dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt. Der Heimträger kann die Entgelte, soweit sie vom öffentlichen Leistungsträger übernommen werden, mit diesem abrechnen.
9. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Einrichtung die Pflegeleistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen. Dies gilt auch für die Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI.
10. Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung nicht geförderter Investitionskosten, die vereinbarten Zusatz- und sonstige Dienstleistungen (**siehe Anlage 1**) trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.
11. Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet (Berechnungstag). Die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen wird oder verstirbt. Zieht ein Pflegebedürftiger in ein anderes Heim um, darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen. Von den Sätzen 1 bis 3 abweichende



Vereinbarungen zwischen dem Pflegeheim und dem Heimbewohner oder dessen Kostenträger sind nichtig. Des Weiteren kann das Entgelt angepasst werden, wenn ein zusätzlicher Aufwand aufgrund Verhaltensauffälligkeiten durch Demenz mittels CMAI nachgewiesen wird (siehe hierzu die Anlage zu § 3 des hessischen Rahmenvertrages).

12. Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten besitzt, wird er vorrangig geltend machen.
13. Kosten für Pflegehilfsmittel, die nicht von der Einrichtung aufgrund des Rahmenvertrages vorzuhalten sind, trägt der Bewohner selbst. Besteht ein Erstattungsanspruch gegen seine gesetzliche Krankenkasse, erfolgt eine Abrechnung unmittelbar durch den Versicherten mit seiner Kasse.
14. Gemäß § 3 Abs. 2 WBVG weisen wir bereits an dieser Stelle auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen mit Blick auf dieses Heimvertragsverhältnis hin.
15. Es ist Aufgabe des Bewohners bzw. aller sonstigen Vertragspartner für eine vollumfängliche Finanzierung aller Heimkosten zu sorgen. Das schließt die Verpflichtung rechtzeitig Anträge bei entsprechenden Kostenträgern zu stellen bzw. alle für die Bescheiderteilung benötigten Unterlagen zeitnah einzureichen ein. Bei Versäumnissen werden alle Vertragspartner ggf. haftbar. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Sozialhilfebedürftigkeit auch bei einem bestehenden Immobilienvermögen bestehen kann, sofern dieses nicht sofort verwertet werden kann. Der Bewohner verpflichtet sich in solchen und vergleichbaren Konstellationen, wie z.B. noch nicht durchgesetzter Forderungsansprüche gegen Dritte beim Sozialhilfeträger Sozialhilfe auch im Wege eines Darlehns zu beantragen.

§ 9 Beschwerdemanagement

Der Aurelius-Hof bemüht sich täglich, allen Bewohnern, Angehörigen, Betreuern und Gästen der Einrichtung als professioneller Partner für die Betreuung und Pflege zur Verfügung zu stehen.

Sollten dennoch einmal Probleme nicht direkt mit den Mitarbeitern des Aurelius-Hofes zu klären sein, steht der Träger des Aurelius-Hofes gerne zur Verfügung.

Aurelius-Hof Mainhausen GmbH
Am Anger 20
83358 Seebruck

Darüber hinaus unterliegt der Aurelius-Hof folgenden Kontrollinstanzen:

Heimaufsicht:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Walter-Möller-Platz 1
60439 Frankfurt
Telefon: 069 / 1567-1 (Zentrale)
069 / 1567-543 (Büro Heimaufsicht)

Pflegekasse:

Verband der Pflegekassen in Hessen
Kölner Straße 8
65760 Eschborn



Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG: Regierungspräsidium Gießen
Fachdienst Heimaufsicht / Geschäftsstelle 20
Ludwigsplatz 13
35390 Gießen

Nach § 5 Abs. 10 Heimgesetz möchten wir sie auf das Recht hinzuweisen, sich bei den o.g. Kontrollinstanzen nach § 20 Abs. 5 Heimgesetz beraten zu lassen oder sich über etwaige Mängel bei der Leistungserbringung zu beschweren.

§ 10 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

1. Verändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepasste notwendige Leistung. In besonderen Fällen kann das Heim eine Anpassung der Leistung an einen veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf ausschließen. Aus der gesonderten Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistung an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.
2. Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höheren Pflegegrad eingestuft, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad/Pflegeklasse zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung angekündigt und begründet hat. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendigen zu erbringenden Leistungen sowie der bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten. Bei Anträgen auf Änderung des Pflegegrades muss der Bewohner direkt das Sozialamt von einem möglichen Sozialhilfebedarf informieren, wenn er nicht in der Lage ist, den durch die Änderung des Pflegegrades höheren Zuzahlungsbetrag zu zahlen.
3. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse benannten Datum, jedoch nicht vor Zugang der Information zur Entgelterhöhung beim Bewohner.
4. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrad durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Heim nach Absatz 2 ist der Bewohner verpflichtet, dem Heim den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Abs. 2 unverzüglich nachholt.
5. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimes verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Abs. 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch den zuständigen Pflegekassen und bei Sozialhilfeempfängern den zuständigen Sozialhilfeträgern zuleiten (§ 87 a Abs. 2 Satz 1 SGB XI).
6. Soweit der Bewohner den Antrag auf Änderung des Pflegegrades hierauf nicht unverzüglich stellt, so kann das Heim ihm oder seiner Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger ab dem 1. Tag des 2. Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweiligen Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad / Pflegeklasse berechnen.



7. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse deshalb eine Änderung des Pflegegrades ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab dem Erhöhungszeitpunkt gem. § 87 a Abs. 3 Satz 4 SGB XI mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen und wird mit der nächsten Abrechnung gutgeschrieben. Der Rückzahlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Änderung des Pflegegrades nur deshalb nicht bestätigt wird, weil der Bewohner die Mitwirkung im Rahmen der Begutachtung gegenüber dem medizinischen Dienst verweigert.
8. Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigere Leistung der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad/Pflegeklasse.

§ 11 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

1. Der Heimträger ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig soweit sie nach Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
2. Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Position benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteil gegenüber stellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heimes durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
3. Bei Einhaltung der Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.
4. Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderung des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.
5. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB.



§ 12 Eingebrachte Sachen und Haftung

1. Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.
2. Der Aurelius-Hof haftet gegenüber dem Bewohner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen. Er haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
3. Der Aurelius-Hof übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt. Die Obhut- und Sorgfaltspflicht des Aurelius-Hofes endet auch dann, wenn der Bewohner eigenständig oder unter anderer Aufsicht als durch Mitarbeitern des Aurelius-Hofes das Grundstück verlässt.
4. Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung angenommen werden.
5. Der Bewohner und der Aurelius-Hof haften einander für alle von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sachschäden im Heim. Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Für Minderungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gelten § 115 Abs. 3 SGB XI sowie gegebenenfalls weitere heimrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften.

§ 13 Datenschutz / Schweigepflicht

1. Der Bewohner vertraut sich dem Aurelius-Hof und deren Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich der Aurelius-Hof und dessen Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen der Bewohner. Die Notwendigkeit der Datenerhebung- und Speicherung wird regelmäßig evaluiert.
2. Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann das Heim die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation des Heims speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Heimvertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden vom Heim an die jeweiligen Kostenträger oder an der Pflege beteiligten Partner nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
3. Der Bewohner erhält die Mitteilung, welche Bewohnerdateien geführt werden. Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
4. Der Bewohner willigt ein, dass die Mitarbeiter widerruflich Bilddokumentationen vom Bewohner anfertigen können. Diese können sowohl zum Zweck der medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Notwendigkeit sein, als auch im Sinne des Marketings. Eine Verweigerung der



Einwilligung von bildgestützter Wunddokumentation kann ggf. eine zeitgemäße Versorgung behindern.

5. Weitere Details zum Datenschutz sind in der Erklärung 4 - Datenschutz-Schweigepflicht und Erklärung 5 - zur Veröffentlichung von Fotos und oder Videos sowie Namen zu entnehmen.
6. Der Heimträger darf den Pflegekassen bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie insbesondere dem zuständigen Sozialhilfeträger Mitteilung über eine evtl. Veränderung des Pflegebedarfs des Bewohners machen. Der Bewohner bevollmächtigt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Heimträger zum Stellen von Anträgen und zur Abgabe von Erklärungen mit Blick auf Leistungen der Sozialhilfe und Neueinstufungen im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI. Darüber hinaus ist der Bewohner zur Mitwirkung bei einer evtl. Neueinstufung verpflichtet, soweit die Pflegekassen bzw. der MDK von ihren Überprüfungsbefugnissen Gebrauch machen.

§ 14 Abwesenheitsvergütung

1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
2. Der Aurelius-Hof informiert die Kostenträger über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners. Ist erkennbar, dass der Bewohner nicht mehr zurückkehrt, wirkt der Aurelius-Hof auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
3. Soweit die Abwesenheit 3 Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. vollen Kalendertag Abschläge von 25% der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind Tage, an denen der Bewohner von 0 bis 24 Uhr abwesend ist. Die berechneten Abschläge werden auf 2 Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.
4. Wird ein Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um 4,71 € kalendertäglich. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die ersten drei Abwesenheitstage. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird der Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet.
5. Bei Abwesenheit ab dem vierten Tag findet § 24 des Entwurfs des hessischen Rahmenvertrages mit der Maßnahme Anwendung, daß die in Absatz 1 aufgeführte Verringerung des Entgeltes entfällt; es erfolgt also kein zusätzlicher Abzug für Sondennahrung.
6. Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrags nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Fall der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Vertrages.
7. Sofern der Einzug erst nach dem Tag des Vertragsabschlusses stattfindet, gelten die vereinbarten Heimentgelte für Abwesenheiten / Krankheit. Gleiches gilt bei Auszug oder Versterben. Hier wird pflegegradabhängig der für den Bewohner im letzten Abrechnungsmonat zu Grunde gelegte Tagessatz für Abwesenheiten bis zur Nachbelegung des Zimmers, maximal für 7 Tage bis zur Räumung des Zimmers weiterberechnet.



§ 15 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist grundsätzlich erlaubt, doch die selbständige Versorgung des Haustieres durch den Bewohner muss gewährleistet sein.

§ 16 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.
3. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen
4. Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
5. Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 4 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
6. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Für die Kündigungsfristen ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.
7. Zusatzleistungen bzw. sonstige Dienstleistungen können vom Bewohner entsprechend § 16 Ziff. 1 dieses Heimvertrages auch einzeln gekündigt werden.

§ 17 Kündigung durch das Heim

1. Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - b) das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - aa) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - bb) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (**Anlage Nr. 4** dieses Vertrages) nicht anbietet und dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,



- c) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Bewohner
- aa) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.
2. Das Heim kann aus dem Grund Ziff. 1 Lit. b) aa) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.
3. Das Heim kann aus dem Grund Ziff. 1 Lit. d) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen der Ziff. 1 Lit. d) mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
4. In den Fällen der Ziff. 1 Lit. a) bis d) kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
5. Hat das Heim nach Ziff.1 Lit. a) gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
6. Bei Kurzzeitpflegegästen endet der Vertrag automatisch mit Ende des befristeten Aufenthaltes. Sofern eine Verlängerung gewünscht wird, muss dies mit dem Heimträger abgesprochen werden.

§ 18 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr im Verzug

1. Die Mitarbeiter des Aurelius-Hofes können überlassene Räume betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen; er soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein.
2. Die Heimleitung oder ein beauftragter Mitarbeiter der Einrichtung sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.



3. Die Einrichtung darf Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und bauliche Veränderungen innerhalb des Zimmers vornehmen, sofern die Vornahme solcher Maßnahmen zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben wurde. Der Bewohner gestattet in diesem Fall das Betreten seiner Räume.

§ 19 Outsourcing

1. Der Heimträger darf Teilbereiche der Leistungserbringung auf Dritte übertragen (externer Dienstleister). Er bleibt jedoch für solche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen selbst verantwortlich. Dies kann die Bereiche Wäscherei, Küche, Service, Verwaltung, Haustechnik und Hausreinigung betreffen. Der Bewohner befreit den Heimträger gegenüber den entsprechenden Dienstleistern von seiner Schweigepflicht, allerdings nur soweit, als dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung durch den Dienstleister erforderlich ist.

§ 20 Vertragsende

1. Der Vertrag endet durch beidseitiges Einvernehmen oder Kündigung. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
2. Bei Vertragsende ist der Heimplatz geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Heimplatzes durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
3. Wird der dem Bewohner überlassene Heimplatz bei Vertragsende nicht geräumt, ist das Heim nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.
4. Wird der Heimplatz nach Beendigung des Vertrages nicht geräumt, so ist das Heimentgelt bis zum Tage der Räumung unter Abzug der ersparten Aufwendungen zu entrichten (**Anlage 1**). Der Heimträger ist in diesem Fall berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist das Zimmer zu räumen und die im Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. seiner Erben einzulagern. Hierüber ist eine Niederschrift der gelagerten Gegenstände zu führen. Der Heimträger haftet für Schäden oder Verlust an den Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Heim dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach **Erklärung 2** bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Heim berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Heim über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Heim kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Anlage 7 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.
6. Das Heim ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf.
Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.



§ 21 Allgemeines

1. Die eventuelle rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht.
2. Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.
Der Bewohner bestätigt, dass ihm die Konzeption sowie die für ihn relevanten Vereinbarungen wie Pflegesatzvereinbarung, Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI und Vereinbarungen mit dem Träger der Sozialhilfe gemäß §93 BSHG erläutert worden ist.
3. Der Bewohner bestätigt, dass er die dem Heimvertrag beigefügten Anlagen erhalten hat. Folgende Anlagen sind diesem Heimvertrag beigefügt:
 1. Heim - Entgeltvereinbarung
 2. Vereinbarung über die Bereitstellung eines bestimmten Raumes
 3. Heimordnung
 4. Vereinbarung über die Grenzen der Leistungsanpassung
 5. Anlage 5 - Bestätigung des Erhaltens der Vorab-Information
 6. Erklärung 1 - Einzugsermächtigung
 7. Erklärung 2 – Besondere Regelungen für den Todesfall
 8. Erklärung 4 – Datenschutz/ Schweigepflicht
 9. Erklärung 5 – zur Veröffentlichung von Fotos und oder Videos sowie Namen
 10. Ergänzung 1 – zusätzlicher Weglaufschutz
 11. Ergänzung 2 – „therapeutischer Mehraufwand“
 12. Ergänzung 3 – Einverständnis zur Arzneimittelversorgung
 13. Ergänzung 4 – Ergänzung 4 Einverständniserklärung zur Impfung Testung u. zahnärztl. Versorgung
 14. Anlage 6 – Postverteilung
 15. Bürgschaftserklärung
 16. Anlage 7 Besuchsregelung während der Corona-Pandemie
 17. Anlage 8 zum Heimvertrag-Ummeldung beim Einwohnermeldeamt

Mainhausen, _____

Heimträger

- _____
 Bewohner
 gesetzlicher Betreuer
 Bevollmächtigter gemäß Vollmacht

 Angehöriger

 sonstiger Vertragspartner

↳ Name: _____



Anlage 1

Heim-Entgeltvereinbarung

zwischen

Aurelius-Hof Mainhausen GmbH
Ginkgoring 23, 63533 Mainhausen

und

Herrn/Frau: _____

geb. am: _____

derzeitige Wohnanschrift: _____

ggf. Betreuer/Vertreter*: _____

1. Heimentgelt

Das Heimentgelt setzt sich nach Maßgabe der

Pflegegrad: _____ (Datum: _____) wie folgt zusammen

pro Tag: *

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Allgemeine Pflege	45,22 €	55,14 €	71,32 €	88,18 €	95,74 €
Allgemeine Pflege therapeutischer Mehraufwand	55,00 €	77,24 €	93,42 €	110,28 €	117,87 €
Unterkunft u. Verpflegung	25,46 €	25,46 €	25,46 €	25,46 €	25,46 €
Unterkunft u. Verpflegung therapeutischer Mehraufwand	27,81 €	27,81 €	27,81 €	27,81 €	27,81 €
Investive Kosten	24,40 €	24,40 €	24,40 €	24,40 €	24,40 €
Ehrenamt	0,26 €	0,26 €	0,26 €	0,26 €	0,26 €
Ausbildungsvergütung davon Ausbildungsfond	2,95 € 2,24 €	2,95 € 2,24 €	2,95 € 2,24 €	2,95 € 2,24 €	2,95 € 2,24 €
Ausbildungsvergütung davon Ausbildungsfond therapeutischer Mehraufwand	3,49 € 2,78 €	3,49 € 2,78 €	3,49 € 2,78 €	3,49 € 2,78 €	3,49 € 2,78 €
Gesamt: *1	98,29 €	108,21 €	124,39 €	141,25 €	148,81 €
Gesamt therapeutischer Mehraufwand: *2	110,96 €	133,20 €	149,38 €	166,24 €	173,80 €

→im Rahmen der Kurzzeitpflege erfolgt eine taggenaue Abrechnung



Aurelius-Hof Mainhausen

HEIMVERTRAG

3.3.1
Stand:
11.2021

pro Monat: Annahme: Monat = 30,42 Tage

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Allgemeine Pflege	1.375,59 €	1.677,36 €	2.169,55 €	2.682,44 €	2.912,41 €
Allgemeine Pflege therapeutischer Mehraufwand	1.673,10 €	2.349,64 €	2.841,84 €	3.354,72 €	3.584,69 €
Unterkunft u. Verpflegung	774,49 €	774,49 €	774,49 €	774,49 €	774,49 €
Unterkunft u. Verpflegung therapeutischer Mehraufwand	845,98 €	845,98 €	845,98 €	845,98 €	845,98 €
Investive Kosten	742,25 €	742,25 €	742,25 €	742,25 €	742,25 €
Ehrenamt	7,91 €	7,91 €	7,91 €	7,91 €	7,91 €
Ausbildungsvergütung gesamt davon Ausbildungsfond	89,74 € 68,14 €	89,74 € 68,14 €	89,74 € 68,14 €	89,74 € 68,14 €	89,74 € 68,14 €
Ausbildungsvergütung gesamt davon Ausbildungsfond therapeutischer Mehraufwand	106,17 € 84,57 €	106,17 € 84,57 €	106,17 € 84,57 €	106,17 € 84,57 €	106,17 € 84,57 €
Gesamt: *1	2.989,98 €	3.291,75 €	3.783,94 €	4.296,83 €	4.526,80 €
Gesamt therapeutischer Mehraufwand: *2	3.375,40 €	4.051,94 €	4.544,14 €	5.057,02 €	5.287,00 €
abzgl. Leistung Pflegekasse:	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil:	2.864,98 €	2.521,75 €	2.521,94 €	2.521,83 €	2.521,80 €
Eigenanteil therapeutischer Mehraufwand:	3.250,40 €	3.281,94 €	3.282,14 €	3.282,02 €	3.282,00 €

* zutreffendes bitte ankreuzen

→ im Rahmen der Kurzzeitpflege erfolgt eine taggenaue Abrechnung

*1: Gesamtkosten setzt sich zusammen aus den Leistungen: Allgemeine Pflege, Unterkunft u. Verpflegung, Investive Kosten, Ehrenamt, Ausbildungsvergütung / Ausbildungsfond-Umlagebetrag

*2: Gesamtkosten therapeutischer Mehraufwand setzt sich zusammen aus den Leistungen: Allgemeine Pflege therapeutischer Mehraufwand, Unterkunft u. Verpflegung therapeutischer Mehraufwand, Investive Kosten, Ehrenamt, Ausbildungsvergütung / Ausbildungsfond-Umlagebetrag

Zusätzlich rechnen wir im Rahmen einer Vereinbarung gemäß §132g Abs. 3 SGB V Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase mit den gesetzlichen Krankenkassen monatlich einen Festbetrag pro Bewohner von € 12,84 ab. Bei Privatversicherten ist dieser Betrag ggf. nicht erstattungsfähig und muss als Eigenanteil gewertet werden.

Seit dem 01. Juli 2017 sind in Deutschland gemäß Steuervereinfachungsgesetz von 2011, mit dem die EU-Richtlinie 2010/45/EU umgesetzt wurde, Papierrechnungen und Rechnungen als PDF-Dokument durch Änderung des § 14 UStG gleichgestellt.

Das Versenden von elektronischen Rechnungen im PDF-Format schont die Umwelt und verkürzt die Bearbeitungszeiten ganz erheblich. Auch wir verzichten daher zukünftig auf den Versand von Rechnungen in Papierform und haben unseren Rechnungsversand entsprechend umgestellt. Dabei wird pro Rechnung eine E-Mail generiert und im PDF-Format (ggf. verschlüsselt) an die von Ihnen angegebene E-Mailadresse versendet.



Einverständniserklärung zum elektronischen Rechnungsversand:

Bewohner/in: _____

Name des Rechnungsempfängers: _____

E-Mail-Adresse für den elektronischen Rechnungsversand:

2. Erheblicher Betreuungsaufwand

Der Heimbewohner wird gem. § 43 b Abs.1 Satz 3 SGB XI darauf hingewiesen, dass die Einrichtung ein besonderes Betreuungsangebot für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz vorhält. Die Pflegekräfte erbringen zusätzliche über das bisherige Angebot hinaus gehende Leistungen der sozialen Betreuung. Der Inhalt dieser Leistungen richtet sich nach § 2 Abs. 7 des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen. Darüber hinaus kann es in begründeten Einzelfällen sein, dass die Pflegekräfte Hilfen im Bereich der Ernährung geben. Die Betreuungsleistungen werden durch zusätzlich vorgehaltenes Personal außerhalb des regulären Heimentgelts erbracht und sind für den Bewohner kostenfrei. Die Einrichtung rechnet den Vergütungszuschlag in Höhe von € 136,00 direkt mit der zuständigen Pflegekasse ab.

3. Zusatzleistungen

3.1. Einleitung

Zwischen dem Aurelius-Hof und dem Bewohner kann die Erbringung der aufgeführten Zusatzleistungen verbindlich vereinbart werden. Der Bewohner hat die Möglichkeit, sämtliche Zusatzleistungen regelmäßig zu beziehen. Darüber hinaus können einzelne Leistungen spontan, bei Bedarf – entsprechend der verfügbaren Materialien und personellen Ressourcen des Hauses – abgerufen werden. Der Heimträger weist darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Leistungen zusätzlich, d.h. unabhängig von jeglicher pflegerischen Notwendigkeit, angeboten und berechnet werden.

3.2. Preisliste

Die Auflistung der Zusatzleistungen und sonstigen Dienstleistungen ist den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich angezeigt worden (§ 88 Absatz 2 Ziffer 3 SGB XI).



Aurelius-Hof Mainhausen

HEIMVERTRAG

3.3.1
Stand:
11.2021

Nr.	Leistungsbereich	Einheit	Betrag
A.	Komfortleistung		
A.1.	Komfortzimmer Einzelzimmer im Dachgeschoß (> 22m ²)	Pro Tag	€ 4,20
B.	Begleitende Dienste außerhalb der Therapie und Betreuung		
B.1.	Einzelbetreuung durch Therapie, welche über die therapeutische Notwendigkeit hinausgeht, auf eigenen Wunsch	1/2 Stunde	€ 26,50
B.2.	Begleitung / Betreuung ohne Fahrzeug: - durch Pflegefachkraft - durch sonstige Mitarbeiter	1/2 Stunde 1/2 Stunde	€ 19,50 € 14,00
B.3.	Fahrdienst: - mit Begleitung durch Pflegekraft - mit Begleitung durch sonstige Mitarbeiter	1/2 Stunde 1/2 Stunde	€ 24,00 € 20,00
B.4.	Besorgungs- und Einkaufsdienste durch sonstige Mitarbeiter	innerhalb 10 km Radius pauschal	€ 15,00
C.	Hauswirtschaft		
C.1.	Wäscheservice: - Chemische Reinigung - Änderungsarbeiten	Stk. Stk.	nach Aufwand nach Aufwand
D.	Haustechnik außerhalb der Regelleistung gemäß hessischem Rahmenvertrages		
D.1.	Hausmeisterdienste	1/4 Stunde	€ 16,00
D.2.	Hilfe bei Einrichtung / Umräumen des Zimmers, Entsorgung	Pro Stunde	€ 35,00
D.3.	Nachschlüsselanzfertigung (nach Verlust)	Pauschal	nach Aufwand
E.	Blumen- und Tierpflege		
E.1.	Haustiersversorgung	Nach Absprache und Aufwand	
F.	Verwaltungsleistungen		
F.1.	Barbetragsverwaltung mit besonderem Aufwand (mehr als 6 Buchungen pro Monat, sofern der Heimbewohner über kein eigenes Girokonto verfügt und der Barbetrag vom Kostenträger direkt dem Konto des Heimträgers gutgeschrieben wird)	Pauschal pro Monat	€ 5,00
F.2.	Kontoführungsgebühren bei Selbstzahlern, sofern diese über kein eigenes Girokonto verfügen und der private Zahlungsverkehr vom Heimträger auftragsbezogen erfolgt	Pauschal pro Monat	€ 5,00
F.3.	Telefonanschluß mittels Nebenstelle vom "Aurelius-Hof"	Pauschal pro Monat	€ 12,00 <i>zzgl. abtelefonierter Einheiten nach Einzelabrechnung</i>
F.4.	Mahngebühren für Heimentgelte sowie Zusatzleistungen	Pauschal	€ 5,00 für 1. Mahnung, jede weitere € 10,00
F.5.	Tageszeitung auf dem Zimmer	Preis pro Zeitung	jeweiliger Zeitungspreis
G.	Pflegebedarf		
G.1.	Pflegetücher		€ 4,00
G.2.	Einmalwaschlappen	50 Stück	€ 5,00



Aurelius-Hof Mainhausen

HEIMVERTRAG

3.3.1
Stand:
11.2021

Nr.	Leistungsbereich	Einheit	Betrag
G.3.	Inkontinenzprodukte soweit nicht von der Krankenkasse ein anderer Betrag festgesetzt wurde	Pauschal pro Monat	€ 41,95
G.4.	Individuelle Kennzeichnung von Zahnprothesen	Pauschal	€ 40,00
H.	Wohlbefinden		
H.1.	Friseurleistungen im "Aurelius-Hof"		es gilt die jeweils gültige Preisliste im "Aurelius-Hof"
H.2.	Aromatherapie: Aromaölmassage	30 Minuten	€ 12,00 Terminvergabe an Rezeption
H.3.	kosmetische und medizinische Fußpflege und Maniküre im "Aurelius-Hof"		es gilt die jeweils gültige Preisliste im "Aurelius-Hof"
I.	Veranstaltungen und Gäste / Servicepakete		
I.1.	Kulinarische Versorgung bei privaten Feierlichkeiten im "Aurelius-Hof"		Nach Absprache und Angebot
I.2.	Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten für private Feierlichkeiten	Pro Standardgedeck	€ 2,20 zuzüglich Raummiete
I.3.	Miete für Raumüberlassung <ul style="list-style-type: none">• Musikzimmer• Mühlen-Café• Bewohnerküche im Sonnenhügel	Pro Tag	€ 5,00 € 10,00 € 15,00
I.4.	Servicepauschale für Servicekraft bei privaten Veranstaltungen	Pro Stunde	€ 25,00
I.5.	Tägliche Lieferung von einem Smoothie / frischer Saft oder Obstkorb	Pro Tag Pro Monat	€ siehe aktuelle Smoothiekarte € 35,00
I.6.	Kochen am Bett auf Bestellung		Nach Angebot
I.7.	À la carte Menü Mühlen-Café		Es gilt die jeweils gültige Speisekartekarte
I.8.	Getränke		Es gilt die jeweils gültige Getränke-karte
I.9.	Verpflegung von Gästen <ul style="list-style-type: none">• Mittagessen• Kaffee und Kuchen• Abendessen		Es gilt die jeweils gültige Tageskarte
I.10.	Organisation von Ausflügen, Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen		es gilt der jeweilige Preis der Einladung / des Aushangs im "Aurelius-Hof"
I.11.	Sitzanz, Musiktherapie und Gedächtnistraining in der Gruppe durch externe Therapeuten	Pro Besuch	€ 2,00
J	Nachlass		
J1	Übergangsregelung zur Nachbelegung/ Abwesenheit	Pro Person und pro Kalendertag	Siehe Abwesenheitsregelung § 14, Punkt 7



Aurelius-Hof Mainhausen
HEIMVERTRAG

3.3.1
Stand:
11.2021

Nr.	Leistungsbereich	Einheit	Betrag
K	Stornogebühr		
K1	Stornogebühr nach verbindlicher Buchung eines Heimplatzes und Absage bis zu 10 Tage vor Einzug (mit Ausnahme bei Krankenhausaufenthalt oder bei Versterben)	einmalig	1 Tagessatz Abwesenheitsregelung § 14 Punkt 7

Mit der Teilnahme an der Musiktherapie (Singkreis) siehe Punkt I.11. erklärt sich der Bewohner bereit, das jeweils 2,00 € von seinem Taschengeldkonto abgebucht werden.



3.3.Vereinbarung

Zwischen dem Heimträger und dem Bewohner wird die Erbringung der aufgeführten und gekennzeichneten Zusatz- und sonstigen Dienstleistungen verbindlich vereinbart. Der Bewohner hat die Möglichkeit sämtliche Zusatzleistungen regelmäßig zu beziehen. Darüber hinaus können einzelne Leistungen spontan, bei Bedarf – entsprechend der verfügbaren materiellen und personellen Ressourcen des Hauses – abgerufen werden. Der Heimträger weist darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Leistungen **zusätzlich**, d.h. unabhängig von jeglicher pflegerischen Notwendigkeit, angeboten, gekündigt und berechnet werden.

lfd. Nr.	Zusatzleistung	€	Dauer und Abfolge

3.4.Vergütung

Die gekennzeichneten Zusatzleistungen betragen insgesamt:

Pro Monat: € _____

3.5. Schlussbestimmungen

Entsprechend § 8 des Heimvertrages sind die Zusatz- und sonstigen Dienstleistungen mit dem übrigen Heimentgelt bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat im Voraus zu zahlen. Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen wird auf § 8 des Heimvertrages verwiesen. Die Voraussetzungen für die Entgelterhöhung wegen Veränderung der Berechnungsgrundlage gem. § 11 geltend entsprechend. Zu den Heimkostenrechnungen, Telefonrechnungen und Abrechnungen aller Leistungen des Zusatzkatalogs wird im Mahnwesen bei der ersten Mahnung eine Gebühr in Höhe von € 5,- berechnet. Jede weitere Mahnung wird mit € 10,- in Rechnung gestellt. Die Vertragsbeteiligten können jederzeit weitere Zusatzvereinbarungen vereinbaren und spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich gekündigt werden. Werden Zusatzleistungen in Anspruch genommen, so sind diese auch zu vergüten.

Mainhausen, _____

Heimträger

 Bewohner
 gesetzlicher Betreuer
 Bevollmächtigter gemäß Vollmacht

 Angehöriger

 sonstiger Vertragspartner

↳ Name: _____



Anlage 2

**Vereinbarung über die Bereitstellung
eines bestimmten Raumes**

zwischen

Aurelius-Hof Mainhausen GmbH
Ginkgoring 23, 63533 Mainhausen

und

Herrn/Frau: _____

ggf. Betreuer/Vertreter*: _____

1. Der Bewohner bezieht bei seiner Aufnahme folgenden Raum:

Zimmernummer: _____

Grundmöblierung: Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank

2. Der Heimträger überlässt dem Heimbewohner einen Platz im Einzelzimmer / Zweibettzimmer.
Die Unterkunftsleistungen umfassen die Bereitstellung eines teilmöblierten Raumes nebst Heizung, Beleuchtung, Strom, Warm- und Kaltwasser sowie Müllentsorgung. Zudem werden die dazugehörigen sanitären Anlagen bereitgestellt.

3. Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel: _____

Ohne das Wissen des Heimträgers darf kein Zweitschlüssel erstellt werden. Bei nachweislich schuldhaftem Verlust des Schlüssels haftet der Bewohner für den entstehenden Schaden. Der Verlust des Schlüssels ist dem Aurelius-Hof unverzüglich mitzuteilen.



Aurelius-Hof Mainhausen **HEIMVERTRAG**

3.3.1
Stand:
11.2021

4. Liste über eingebrachte Möbel und Wertgegenstände:

Ifd. Nr.	Wertgegenstände	Wert

Ifd. Nr.	Mobiliar	Wert

Ifd. Nr.	Elektroartikel	Inventar-Nr.*	Wert

Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum.
Ihm wird empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.



Aurelius-Hof Mainhausen
HEIMVERTRAG

3.3.1
Stand:
11.2021

Mainhausen, _____

Heimträger

- _____
 Bewohner
 gesetzlicher Betreuer
 Bevollmächtigter gemäß Vollmacht

 Angehöriger

 sonstiger Vertragspartner

↳ Name: _____



Anlage 3

Heimordnung

Die Heimordnung ist Bestandteil des Heimvertrages. In ihr ist die Benutzung des Heimes und der Gemeinschaftseinrichtung geregelt. Der Bewohner sollte die Heimordnung beachten.

Das Zusammenleben in der Einrichtung beruht auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme.

1. Mitwirkung der Bewohner

Damit die Belange der Bewohner ausreichend Berücksichtigung finden, werden sie durch den Heimbeirat vertreten. Jeder Bewohner kann sich mit Hinweisen, Ratschlägen und Beschwerden an den Heimbeirat wenden. Der Heimbeirat wird die Anregungen und Beschwerden von Bewohnern entgegennehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit dem Heimleiter oder in besonderen Fällen mit dem Heimträger auf ihre Erledigungen hinwirken. Die Mitglieder des Heimbeirates entnehmen Sie dem Aushang im Windfang der Einrichtung.

2. Sprechzeiten

Die Rezeption ist werktags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Wochenende von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr besetzt, darüber hinaus können mit der Geschäftsführung, Heimleitung, Pflegedienstleitung, Wohnbereichsleitung oder der Verwaltung außerhalb dieser Zeiten Gesprächstermine jederzeit vereinbart werden.

3. Besuchszeiten

Die Bewohner können jederzeit Besuch empfangen. Auf die Belange anderer Bewohner, sowie Ruhezeiten sollte dabei bitte Rücksicht genommen werden.

4. Beherbergung von Gästen

Die vorübergehende Beherbergung von Gästen in Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten im Aurelius-Hof ist nach vorheriger Anmeldung bei der Verwaltung möglich.

5. Ordnung in den Wohnbereichen

Jeder Bewohner sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten Ordnung halten und für eine ordnungsgemäße Belüftung sorgen. Mit den Einrichtungsgegenständen ist pfleglich umzugehen. Droht eine Gesundheitsgefährdung durch Verhalten eines Bewohners, so ist diese Gefährdung mit Unterstützung des Pflegepersonals abzuwenden.

6. Brandschutz

Die Evakuierungspläne hängen in den Fluren des Aurelius-Hofes aus. Auf die Fluchtwegbeschilderung in den Gängen ist zu achten. Alle notwendigen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind zu beachten.

7. Rauchen

Es wird gebeten, die hierfür vorgesehen Räumlichkeiten zu benutzen. Im Übrigen sind beim Rauchen die Bedürfnisse der anderen Bewohner zu berücksichtigen. Es gelten die Bestimmungen des hessischen Nichtrauchergesetzes.

8. Inventarisierung

Alle ortsveränderlichen Elektroartikel müssen nach dem Heimeinzug erfasst werden und auf ihren einwandfreien Zustand hin überprüft werden.



Anlage 4

Vereinbarung über die Grenzen
der Leistungsanpassung

zwischen

Aurelius-Hof Mainhausen GmbH
Ginkgoring 23, 63533 Mainhausen

und

Herrn/Frau:

geb. am:

derzeitige Wohnanschrift:

ggf. Betreuer/Vertreter*:

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf geschlossen:

1. Sollte sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistung anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistung an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird.
 - a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
 - b) Die Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
 - c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen



2. Sofern der Bewohner einen solchen Hilfebedarf hat oder entwickelt, der unter diesen Ausschlusskriterien fällt, ist der Heimträger zur Leistungsanpassung nicht verpflichtet. Im Falle des Eintritts eines derartigen Hilfebedarfs besteht das Recht des Heimträgers auf fristlose Kündigung des Heimvertrages.
3. Sollte sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird das Heim entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Notwendige Leistungen aufgrund der spezifischen Anforderungen des Versorgungsvertrages und des damit verbundenen Einrichtungskonzepts werden zum Teil ausschließlich in einem anderen Einrichtungsteil erbracht. Sofern der Gesundheitszustand des Bewohners sich verändert, kann dies gegebenenfalls einen internen Umzug notwendig machen.

Sofern der Bewohner einen solchen Hilfebedarf hat oder entwickelt, der nach dem Versorgungsvertrag Voraussetzung für den Einzug oder Verbleib in einen anderen Einrichtungsteil ist, ist der Heimträger zur Leistungsanpassung verpflichtet. Im Falle des Eintritts eines derartigen Hilfebedarfs bzw. dessen Wegfall besteht das Recht des Heimträgers auf interne Verlegung.

Mainhausen, _____

Heimträger

 Bewohner
 gesetzlicher Betreuer
 Bevollmächtigter gemäß Vollmacht

 Angehöriger

 sonstiger Vertragspartner

↳ Name: _____